

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]<sup>1</sup>

und zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]  
auch im Namen von [ANONYMISIERT 3]  
vertreten durch Dr. Karl Kuprian

## **betreffend das Konto von Franziska Maass-von Portheim**

Geschäftsnummern: 501112/KG; 501199/KG; 501517/KG

Zugesprochener Betrag: 921 584.38 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) und von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) (zusammen „die Ansprecherinnen“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von Emil Portheim and Victor Portheim.<sup>2</sup> Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Franziska Maass-von Portheim („die Kontoinhaberin“), für das Emmy Meyer („die Bevollmächtigte“) die Vollmacht hatte, bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

---

<sup>1</sup> Das CRT hält fest, dass [ANONYMISIERT 1] ihre Anspruchsanmeldungen auf die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] auch im Namen von [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISERIERT 2] eingereicht hat.

<sup>2</sup> Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

## Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

### Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihre Grossmutter mütterlicherseits, Franziska (Fanny) Maass, geb. von Portheim, identifizierte, die am 3. April 1860 in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und in der sie die Bevollmächtigte als ihre Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 14. Dezember 1884 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und einziges Kind der Franziska Maass war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass ihre Grossmutter, die Jüdin war, bis 1939 in Wien, Österreich, lebte, aber von 1940 bis 1945 in der Lindaustrasse 7, Bad Ischl, Österreich, unter Hausarrest stand. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass ihre Grossmutter am 4. April 1949 in Bad Ischl starb.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem:

- die Sterbeurkunde von Franziska Maass, die zeigt, dass sie am 3. April 1860 in Prag geboren wurde und am 4. April 1949 in Bad Ischl starb;
- einen Bericht betreffend den Tod von Franziska Maass, der ihr Geburts- und Sterbedatum angibt und zeigt, dass ihre einzige Tochter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war, die 1884 geboren wurde.
- die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sie am 17. Juli 1953 in Bad Ischl starb;
- einen Bericht betreffend den Tod von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], der zeigt, dass sie am 14. Dezember 1884 geboren wurde, am 17. Juli 1953 starb und dass ihre Kinder Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] waren;
- eine beglaubigte Kopie eines Schreibens vom 1. März 1939 von Fanny Maass an das Bezirksgericht Bad Ischl, in dem sie ihre Enkelin, Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2], zur alleinigen Erbin ernannte;
- ein Protokoll des Bezirksgerichts Bad Ischl vom 27. April 1949, das zeigt, dass Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] vor Gericht erschienen ist und unter anderem erklärt hat, dass das Vermögen ihrer Grossmutter von der Gestapo beschlagnahmt wurde;
- einen Antrag betreffend das Testament von Franziska Maass vom 8. Februar 1952 von ihrer Erbin, Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2];
- eine Einantwortungsurkunde vom Bezirksgericht Bad Ischl vom 8. Februar 1952, die den Nachlass von Franziska Maass gemäss dem Testament von Franziska Maass an ihre Enkelin Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] überträgt;
- einen Übergabevertrag zwischen [ANONYMISIERT] und Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] vom 16. November 1950, der die Übergabe des Hausbesitzes

von [ANONYMISIERTE] an ihre Tochter regelt, inklusive Wohnungsrecht, Betreuung und damit verbundene Kosten.

Ansprechere [ANONYMISIERTE 2] gab an, dass sie am 6. November 1915 in Wien geboren wurde. Ansprechere [ANONYMISIERTE 2] vertritt ihren Bruder, [ANONYMISIERTE 3], der am 14. November 1918 in Wien geboren wurde.

#### Ansprechere [ANONYMISIERTE 1]

Ansprechere [ANONYMISIERTE 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhabere als ihre Tante väterlicherseits, Fanny Maass, geb. von Portheim, identifizierte, die am 3. April 1860 geboren wurde und mit [ANONYMISIERTE] verheiratet war. Ansprechere [ANONYMISIERTE 1] gab an, dass ihre Tante, die Jüdin war, ein Kind hatte, [ANONYMISIERTE], geb. [ANONYMISIERTE], die wiederum zwei Kinder hatte: Ansprechere [ANONYMISIERTE 2] und [ANONYMISIERTE 3]. Ansprechere [ANONYMISIERTE 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs einen ausführlichen Stammbaum und ihre Geburts- und Heiratsurkunde ein, die zeigen, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERTE] war und dass sie in Wien geboren wurde.

Ansprechere [ANONYMISIERTE 1] gab an, dass sie am 15. März in Wien geboren wurde.

#### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten zwei Kundenkarten und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhabere Frau Wwe. Fanny Maass-von Portheim, die in Wien am Ring des 12. November und später am Dr.-Karl-Lueger-Ring 6 wohnhaft war. Die Unterlagen zeigen, dass die Bevollmächtigte ihre Tochter war, [ANONYMISIERTE, geb. [ANONYMISIERTE]. Gemäss den Bankunterlagen besass die Kontoinhabere ein Wertschriftendepot mit der Nummer 31063 und ein Kontokorrent. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Kontokorrent vor dem 20. Juli 1938 geschlossen wurde, das genaue Datum der Kontoschliessung ist jedoch nicht vermerkt. Aus den Unterlagen ist weiter ersichtlich, dass das Wertschriftendepot zwischen dem 20. Juli 1938 und dem 31. Dezember 1938 geschlossen wurde, das genaue Datum der Kontoschliessung ist jedoch unlesbar. Die Guthaben der Konten sind nicht bekannt.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhabere, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

#### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen

Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Franziska (Fanny) Maass mit der Nummer 1886. Diese Unterlagen zeigen, dass Franziska Maass am 3. April 1860 geboren wurde, die Witwe eines Justizrates war und dass sie am Dr.-Karl-Lueger-Ring 6 in Wien 1 wohnhaft war.

In einer am 12. Dezember 1938 eingereichten Ergänzung gab Franziska Maass an, dass sie Immobilien und Grundbesitz im Wert von 111376.00 Reichsmark ("RM") besass sowie Bankkonten in Österreich und in der Tschechoslowakei. Die Unterlagen zeigen weiter, dass Franziska Maass eine sogenannte vorläufige Reichsfluchtsteuer von 111381.00 RM zu entrichten hatte, gestützt auf ein geschätztes Gesamtvermögen von 445 524.00 RM.

Das Vermögensverzeichnis von 1938 enthält einen Brief von der Bank vom 19. Mai 1938, der besagt, dass sie ein Wertschriftendepot mit der Nummer 31063 besass sowie ein Kontokorrent. Der Brief zeigt, dass das Depot am 26. April 1938 folgende Wertschriften enthielt:

- *3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Obl. Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft 1894* mit einem Nominalwert von 3000.00 Schweizer Franken ("SFr.") und einem Kurswert von SFr. 3033.00;
- *3% Obl. Schweiz. Bundesbahnen 1938* mit einem Nominalwert von SFr. 65 000.00 und einem Kurswert von SFr. 65 000.00;
- *4% (früher 2%) Bundeshauptstadt Wien 1931* mit einem Nominalwert von SFr. 10 000.00 und einem Kurswert von SFr. 3200.00.

Gemäss diesem Schreiben betrug der gesamte Kurswert der Wertpapiere im Depot mit der Nummer 31063 am 26. April 1938 demnach SFr. 71 233.00 und das Guthaben des Kontokorrents belief sich auf SFr. 2493.75. Die Ergänzung zum Vermögensverzeichnis zeigt, dass die Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft-Obligationen der Reichshauptbank übergeben und verkauft wurden, dass die Bundeshauptstadt-Wien-Obligationen der Österreichischen Creditanstalt - Wiener Bankverein übergeben wurden und dass Franziska Maass angewiesen wurde, die Schweiz. Bundesbahnen-Obligationen bei der Länderbank-Aktiengesellschaft zu hinterlegen.

## **Analyse des CRT**

### Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche der Ansprecherinnen in einem Verfahren zu verbinden.

### Identifikation der Kontoinhaberin

Die Ansprecherinnen haben die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Aufenthaltsland der Grossmutter von Ansprecherin [ANONYMISIERTE 2] und der Tante von Ansprecherin [ANONYMISIERTE 1] stimmen mit dem veröffentlichten Namen, Wohnort und Aufenthaltsland der Kontoinhaberin überein. Der Name der Mutter von

Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] und der Name der Cousine von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] stimmen mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecherinnen gaben an, dass die Kontoinhaberin und die Bevollmächtigte Mutter und Tochter waren, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen betreffend das Verhältnis zwischen der Kontoinhaberin und der Bevollmächtigten übereinstimmt. Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] identifizierte auch das Geburtsdatum von Franziska Maass, was mit unveröffentlichten, im Vermögensverzeichnis von 1938 enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem:

- die Sterbeurkunde von Franziska Maass, die zeigt, dass sie am 3. April 1860 in Prag geboren wurde und am 4. April 1949 in Bad Ischl starb;
- einen Bericht betreffend den Tod von Franziska Maass, der ihr Geburts- und Sterbedatum angibt und zeigt, dass ihre einzige Tochter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war, die 1884 geboren wurde.
- die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sie am 17. Juli 1953 in Bad Ischl starb;
- einen Bericht betreffend den Tod von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], der zeigt, dass sie am 14. Dezember 1884 geboren wurde, am 17. Juli 1953 starb und dass ihre Kinder Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] waren;
- eine beglaubigte Kopie eines Schreibens vom 1. März 1939 von Fanny Maass an das Bezirksgericht Bad Ischl, in dem sie ihre Enkelin, Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2], zur alleinigen Erbin ernannte und
- ein Protokoll des Bezirksgerichts Bad Ischl vom 27. April 1949, das zeigt, dass Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] vor Gericht erschienen ist und unter anderem erklärt hat, dass das Vermögen ihrer Grossmutter von der Gestapo beschlagnahmt wurde.

Diese Unterlagen erbringen den unabhängigen Nachweis dafür, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug und im selben Land wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist, sowie dass die angebliche Bevollmächtigte denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Bevollmächtigte aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten vorliegen.

#### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] gab an, dass die Kontoinhaberin Jüdin war und von 1940 bis 1945 in Bad Ischl unter Hausarrest stand.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherinnen und Kontoinhaberin

Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin ihre Grossmutter war. Diese Dokumente beinhalten:

- einen Bericht betreffend den Tod von Franziska Maass, der ihr Geburts- und Sterbedatum angibt und zeigt, dass ihre einzige Tochter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war, die 1884 geboren wurde.
- eine beglaubigte Kopie eines Schreibens vom 1. März 1939 von Fanny Maass an das Bezirksgericht Bad Ischl, in dem sie ihre Enkelin, Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2], zur alleinigen Erbin ernannte;
- eine Einantwortungsurkunde vom Bezirksgericht Bad Ischl vom 8. Februar 1952, die den Nachlass von Franziska Maass gemäss dem Testament von Franziska Maass an ihre Enkelin Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] übertrug;
- einen Bericht betreffend den Tod von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], der zeigt, dass sie am 14. Dezember 1884 geboren wurde, am 17. Juli 1953 starb und dass ihre Kinder Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] waren;

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat ebenfalls plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie Dokumente und einen ausführlichen Stammbaum eingereicht hat, die zeigen, dass die Kontoinhaberin ihre Tante war. Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] unveröffentlichte Informationen eingereicht hat, wie sie in den Bankunterlagen enthalten sind. Das CRT hält weiter fest, dass die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen mit den von Ansprecherin [ANONYMISERIERT 2] eingereichten Informationen übereinstimmen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] mit der Kontoinhaberin verwandt ist.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

## Verbleib des Guthabens

Im vorliegenden Fall sind die Fakten anderen Fällen ähnlich, die das CRT bereits behandelt hat, in denen jüdische Einwohner und/oder Bürger des Reichs ihr Vermögen im Vermögensverzeichnis von 1938 angaben und ihre Konten darauf von einer unbekannt Person geschlossen und auf Banken im Reich transferiert wurden. Da die bisherige Rechtsgewinnung des CRT zeigt, dass es in solchen Situationen plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos schliesslich vom nationalsozialistischen Regime konfisziert wurde; da die Kontoinhaberin die Konten im Vermögensverzeichnis angab; da die Kontoinhaberin während des ganzen Zweiten Weltkriegs in Österreich unter Hausarrest stand und es ihr somit nicht möglich gewesen wäre,

die Konten in ihre Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über das Guthaben zu verlieren und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (d), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht der Kontoinhaberin, der Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Grossmutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] als die alleinige Erbin der Kontoinhaberin eine stärkere Berechtigung an dem Konto hat als die Nichte und der Neffe der Kontoinhaberin, Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und ihr Bruder [ANONYMISIERT 3], den sie vertritt, die im Testament der Kontoinhaberin nicht als Begünstigte genannt sind.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Aus den Unterlagen vom Österreichischen Staatsarchiv ist ersichtlich, dass sich der Wert des Depots am 26. April 1938 auf SFr. 71 233.00 und der Wert des Kontokorrents sich auf SFr. 2493.75 belief, was einen Gesamtwert der beiden Konten von SFr. 73 726.75 ergibt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der historische Wert gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt für den vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von SFr. 921 584.38.

### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(2)(a) wird, wenn ein Ansprecher ein Testament des Kontoinhabers oder andere Erbdokumente des Kontoinhabers eingereicht hat, der Auszahlungsbetrag im Auszahlungsentscheid zwischen allen im Testament oder in den anderen Erbdokumenten genannten Berechtigten, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Im vorliegenden Fall hat Ansprecherin [ANONYMISIERTE 2] eine beglaubigte Kopie eines Schreibens vom 1. März 1939 der Kontoinhaberin an das Bezirksgericht Bad Ischl eingereicht, in dem sie Ansprecherin [ANONYMISIERTE 2] zu ihrer alleinigen Erbin ernannte, sowie eine Urkunde vom Bezirksgericht Bad Ischl vom 8. Februar 1952, die den Nachlass der Kontoinhaberin gemäss ihrem Testament Ansprecherin [ANONYMISIERTE 2] übertrug.

Demnach ist Ansprecherin [ANONYMISIERTE 2] alleinig an der Auszahlungssumme berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
14 Dezember 2005